

Brüssel, den 11.9.2019
COM(2019) 408 final

SENSITIVE* : *Limited*

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

**Bewertung des Aktionsplans Norwegens zur Beseitigung der in dem
Evaluierungsbericht über die Umsetzung des Schengen-Besitzstands im Bereich
Rückkehr/Rückführung von 2017 festgestellten Mängel**

* Distribution only on a 'Need to know' basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

1. Einführung

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates¹ wurde ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands eingeführt. Die Mitgliedstaaten werden in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage der jährlichen Evaluierungsprogramme in einer Reihe von Bereichen bewertet, die Bestandteil des Schengen-Besitzstands sind. Auf der Grundlage von Ortsbesichtigungen erstellt ein Team aus Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten einen Evaluierungsbericht mit den Ergebnissen und Bewertungen sowie den während der Evaluierung festgestellten Mängeln. Im Anschluss an diesen Evaluierungsbericht und auf Vorschlag der Kommission verabschiedet der Rat einen Durchführungsbeschluss zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel.

Gemäß Artikel 16 der Verordnung 1053/2013 legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung des Rates einen Aktionsplan zur Beseitigung der festgestellten Mängel vor. Die Kommission prüft sodann nach Konsultation des Ortsbesichtigungsteams die Angemessenheit des Aktionsplans und legt dem Rat ihre Bewertung vor.

Am 20. März 2019 legte Norwegen einen Aktionsplan zur Beseitigung der in dem Evaluierungsbericht über die Umsetzung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung² festgestellten Mängel vor, der sich auf die Empfehlungen im Durchführungsbeschluss des Rates vom 20. Dezember 2018³ bezieht. In der vorliegenden Mitteilung wird die Angemessenheit dieses Aktionsplans bewertet.

2. Rückkehr/Rückführung

2.1 Allgemeine Bewertung

Der von Norwegen am 20. März 2019 vorgelegte Aktionsplan deckt alle Empfehlungen des Rates ab. In dieser Mitteilung wird die Angemessenheit der im Aktionsplan enthaltenen Maßnahmen im Hinblick auf die Ratsempfehlungen bewertet.

Nach Auffassung der Kommission enthält der Aktionsplan keine hinreichend detaillierten und aussagekräftigen Informationen über die bereits umgesetzten oder noch zu treffenden Maßnahmen im Hinblick auf die Empfehlungen 2 und 3. Ferner gibt er nicht ausreichend Aufschluss über ihren genauen Inhalt oder ihre Relevanz für die Empfehlung. Daher ist es derzeit nicht möglich, die Angemessenheit der vorgeschlagenen Maßnahmen zu beurteilen. Dies erfolgt, wenn Norwegen die entsprechenden Informationen vorgelegt hat.

Außerdem wird die Empfehlung 1 und die dieser zugrundeliegende Feststellung mit der norwegischen Reaktion geradezu bestritten. Ferner wird die vorgeschlagene Überprüfung der

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

² C(2018) 1570 vom 16.1.2018.

³ Ratsdokument 15811/18.

bestehenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Verhandlungen über die Rückführungsrichtlinie von der Kommission als unzureichend betrachtet. Sie impliziert keine Anpassung der Rechtsvorschriften oder der auf ihnen beruhenden Praktiken.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass der von Norwegen vorgelegte Aktionsplan keine hinreichend angemessenen Abhilfemaßnahmen zur Umsetzung aller Empfehlungen des Rates enthält. Er muss unter Berücksichtigung der nachstehenden eingehenden Bewertung nachgebessert werden, damit die Kommission die fristgerechte Weiterverfolgung und Umsetzung der Maßnahmen durch die zuständigen norwegischen Behörden ordnungsgemäß bewerten und überwachen und das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1053/2013 informieren kann.

2.2 Eingehende Bewertung

Maßnahme 1: Die von den norwegischen Behörden beschriebene Maßnahme beruht auf der Auffassung Norwegens, dass die innerstaatlichen Vorschriften über die Kriminalisierung des illegalen Aufenthalts mit der Rückführungsrichtlinie in Einklang stehen. Mit dieser Auffassung bestreitet Norwegen die Feststellung des Berichts und die auf dieser beruhenden Empfehlung. Folglich ist in der Maßnahme keine Änderung von Rechtsvorschriften oder Praktiken im Hinblick auf eine ausschließlich mit illegalem Aufenthalt begründete Inhaftierung vorgesehen, sondern lediglich eine erneute Überprüfung der bestehenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der laufenden Verhandlungen über die Rückführungsrichtlinie. Da für diese Überprüfung keine Frist genannt wurde und die Maßnahme keine Anpassung von Rechtsvorschriften oder einzelstaatlichen Praktiken vorsieht, kann sie nicht als angemessen betrachtet werden. Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, Angaben zum Zeitplan der anvisierten Überprüfung und zu ihren Ergebnissen zu machen und darzulegen, welche praktischen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung ergriffen wurden.

Maßnahme 2: Die Angaben im Aktionsplan betreffend diesen Punkt enthalten keine ausreichenden Informationen über die konkret ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung in die Praxis. Insbesondere kann die Kommission nicht beurteilen, ob die von den norwegischen Behörden getroffenen Maßnahmen angemessen sind. Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, der Kommission den Inhalt etwaiger Anweisungen oder Musterentscheidungen sowie aktualisierte Angaben zum Stand der Umsetzung der Empfehlung zu übermitteln.

Maßnahme 3: Laut Aktionsplan arbeiten die zuständigen Behörden an einem Gesetzgebungsvorschlag, mit dem ein staatlicher Rechtsrahmen für die systematische Kontrolle von Rückführungen geschaffen werden soll. Allerdings wurden zu diesem Vorschlag weder eine Zeitplanung noch ausreichende Angaben über den Inhalt vorgelegt. Außerdem fehlen Informationen über die laufende praktische Umsetzung der Empfehlung. Aus dem Wortlaut des Aktionsplans geht nicht hervor, inwieweit die Abhilfemaßnahmen bereits umgesetzt wurden und ob die Rückführung bereits überwacht wird, obwohl der

geplante Gesetzgebungsvorschlag noch nicht vorliegt. Deshalb kann die Kommission nicht beurteilen, ob die von den norwegischen Behörden getroffenen Maßnahmen angemessen sind. Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, zusätzliche Angaben zum Umsetzungsstand und den ergriffenen Maßnahmen sowie eine Zeitplanung für den Gesetzgebungsvorschlag und einen Entwurf desselben zu übermitteln, sobald er vorliegt.

3. Fazit

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 wird Norwegen aufgefordert, der Kommission im ersten Folgebericht, der nach Annahme dieser Mitteilung zu übermitteln ist, alle erforderlichen Angaben über die noch anhängigen Maßnahmen und die Maßnahmen, zu denen in dieser Mitteilung zusätzliche Angaben oder Klarstellungen erbeten wurden, darzulegen. Norwegen wird ersucht, nach dem ersten Bericht alle drei Monate weitere Berichte vorzulegen, bis der Aktionsplan vollständig umgesetzt wurde.